

Statuten Förderverein cocomo

Zürich

vom 06. Oktober 2010

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein cocomo“, im folgenden „Verein“ genannt, besteht ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener, nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Verein bietet Angebote zur beruflichen Integration an. Über Lern-, Qualifizierungs- und Praktikumseinsätze im ersten Arbeitsmarkt werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Berufswelt vernetzt. Ziel der Massnahme ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von staatlichen Unterstützungsmassnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Im Verein gibt es zwei Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Einzelmitglieder können alle Personen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel bejahen.

Kollektivmitglieder können Firmen, öffentliche Unternehmen, Institutionen, Aus- und Weiterbildungsinstitute, Verbände, Vereine und Verwaltungen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel bejahen.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige drei Monate im voraus an den Vorstand jeweils auf Quartalsende.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Spenden, Schenkungen und Subventionen aller Art werden ebenso zur Finanzierung der Angebote des Vereins verwendet wie die Erträge aus Eigenleistungen.

Art. 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder / Haftung

Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag ist für:

Einzelmitglieder	Fr.	50.--
Ehepaare	Fr.	75.--
Firmen	Fr.	100.--
Auszubildende	Fr.	25.--

Nichtzahlende Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Vereinsmitglieder können nicht zur Rechenschaft gezogen werden für vom Verein oder seinen Organen eingegangene Verpflichtungen.

Organisation des Vereins

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und –rechnungen
- f) Genehmigung des Vereinsvoranschlags
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 10: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der Präsident, die Präsidentin bezeichnet den Protokollführer.

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung und Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz für Spesen und Auslagen.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind; Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Buchführung des Vereins
- e) Der Vorstand kann im Rahmen eines Organisationsreglements Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen ist.

Art. 15: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandfirma eingesetzt. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen in eine andere Institution übergeführt, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2010 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 6. Oktober 2010

Förderverein cocomo

Alfons Schwizer
Präsident

Fritz Grob
Vizepräsident